

Satzung des Ehemaligenvereins des Johannes-Gymnasiums

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.07.2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Ehemaligenverein des Johannes-Gymnasiums“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff. der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Johannes-Gymnasiums Lahnstein

- durch die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Johannes-Gymnasiums Lahnstein
- durch Beiträge zur Berufs- und Studienorientierung und -beratung der Schüler* in Informations- und Begegnungsveranstaltungen
- durch die Pflege der Bindungen der ehemaligen Schüler und Mitarbeiter zum Johannes-Gymnasium Lahnstein, zu den Lehrern und untereinander
- durch die Unterstützung der Anliegen des Johannes-Gymnasiums Lahnstein in der Öffentlichkeit
- durch die Förderung der Zusammengehörigkeit aller mit dem Johannes-Gymnasium Lahnstein verbundenen Personen.

Der Verein verfolgt somit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden, die ehemaliger Schüler, ehemaliger Lehrer oder ehemaliger Mitarbeiter des Johannes-Gymnasiums Lahnstein ist.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird nach der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Der jeweilige Schulleiter ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (7) Über die Aufnahme weiterer Personen entscheidet der Vorstand.

* Im folgenden Text wird auf eine Unterscheidung zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts verzichtet. Gemeint sind immer beide Personengruppen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Ein Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist während der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss des Mitgliedes wird unmittelbar mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem ausgeschlossenen Mitglied, soweit es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Beitragszahlungen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft ist auch wirksam, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt werden muss.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und sonstige Zuwendungen

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zum 1. April fällig.
- (4) Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben können auch Spenden und sonstige Zuwendungen verwendet werden.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (8) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge teilweise stunden oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§§ 11 f. dieser Satzung)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§13 f. dieser Satzung)

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder zu kooptieren. Der Schulleiter hat beratende Funktion in der Vorstandssitzung.
- (2) Jeweils alleinvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Vorstand nach § 26 BGB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Gelder und in Ausschlussverfahren. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 2.500 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (b) jedoch mindestens jährlich einmal.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand in der nach Abs. 1 b) einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand per Email oder auf Antrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung muss den Gegenstand der Versammlung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, wie in §§ 13, 14 der Satzung beschrieben, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung soll nicht eher als 2 Monate und nicht später als 4 Monate nach der ersten Versammlung terminiert werden.
- (4) Die neu einberufene Mitgliederversammlung (nach Abs. 3) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder im Hinblick auf Abs. 2 beschlussfähig. In der erneuten Berufung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. §16 (5) bleibt davon unberührt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der

erschieden Mitglieder erforderlich.

- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Die Niederschrift wird per E-Mail an die Mitglieder versandt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§§ 16f.).
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Verein der Freunde und Förderer des Johannes-Gymnasiums e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.